

Schulkommission

Schulhausübergreifende Regeln

Schulhausübergreifende Regeln

1. Umgang mit Handys und elektronischen Geräten

Regelung:

Handys und andere elektronische Geräte sind in den Schulgebäuden und auf den Pausenplätzen ausgeschaltet.

Sanktion:

Bei Verstößen werden die Geräte durch die Schule ein bis drei Tage eingezogen. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Fällen erfolgt die Rückgabe der Geräte im Beisein der Eltern.

1. Umgang mit Fahrzeugen

Regelung:

Die Benützung von Rollerblades, Rollschuhen und ähnlichen Fortbewegungsmitteln sowie von Scootern und Fahrrädern auf dem Schulweg ist den Kindern vom Kindergarten und den Schüler/innen der 1. – 4. Klassen nicht gestattet.

Ausnahmen für die Benützung von Fahrrädern bewilligt die Schulleitung (Kriterien sind im Anhang I geregelt).

Bei besonderen Anlässen (Projektwochen, Sporttage usw.) dürfen die Fahrzeuge und Geräte im geschützten Rahmen benützt werden.

Die oben genannten Fahrzeuge und Geräte können vom 5. Schuljahr an zum Zurücklegen des Schulweges benützt werden.

Auswärtige Schüler/innen dürfen den Schulweg auch mit dem Mofa / Motorroller zurücklegen.

Velos, Mofas und Roller müssen in den Schulen bei den zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.

Sanktion:

Verstöße werden den Eltern der betroffenen Schüler/innen gemeldet.

2. Handhabung mit Tabak, Alkohol und Drogen

Regelung:

Auf dem Schulareal sind Besitz, Handel und Konsum von Tabak, Alkohol und Drogen verboten.

Sanktion:

Bei Verstößen werden die Suchtmittel von der Schule konfisziert. Vorfälle werden den Eltern der betroffenen Schüler/innen gemeldet. Der Fund illegaler Drogen wird zudem der Polizei gemeldet.

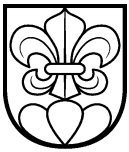
3. Umgang mit Waffen

Regelung:

Auf dem Schulareal sind Waffen und Attrappen von Waffen verboten.

Sanktion:

Bei Verstößen werden die Waffen durch die Schule eingezogen und den Schüler/innen im Beisein der Eltern wieder zurückgegeben. Fallweise wird die Polizei zugezogen.



4. Störungen auf dem Schulareal während und nach der Unterrichtszeit

Regelung:

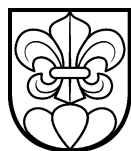
Während der Schulzeit sind keine Störungen auf dem Schulareal gestattet, die den Unterricht gravierend beeinträchtigen (Ballspiele, Lärm, laute Musik usw.).

Sanktion:

Den Weisungen der aufsichtsführenden Personen (Schulleitung, Lehrpersonen, Hauswarte) ist Folge zu leisten. Wer die Weisungen missachtet, sich unanständig oder unkorrekt benimmt, wird durch die aufsichtsführende Person weggewiesen. In besonders gravierenden Fällen werden Sperren ausgesprochen oder polizeiliche Anzeigen erstattet.

Genehmigt an der Schulkommisionssitzung vom 29.01.2008 und per sofort in Kraft gesetzt.

Abschnitt 4 und Anhang I an der Schulkommisionssitzung vom 23.10.2008 genehmigt.



Die Präsidentin

Die Abteilungsleiterin

Lyss, 24.10.2008

Brigitte Hürzeler

Elisabeth Gehrig-Bossi

Anhang I

Kriterien für Ausnahmeregelung Benützung von
Fahrrädern auf der Unterstufe

Kriterien für Ausnahmeregelung Benützung von Fahrrädern auf der Unterstufe

Entscheidungskriterien

Es gelten folgende Entscheidungskriterien:

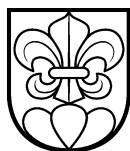
- Innerhalb einem Radius von 1,2 km Luftlinie zum Schulhaus (Wohnadresse – Schulhaus) wird in der Regel keine Bewilligung erteilt (Karte als Beilage).
- 20 – 25 Gehminuten zur Schulanlage je Weg sind für Kinder zumutbar.

Gründe für die Gesuche

Einem Gesuch zum Benützen des Fahrrades durch ein Kind der Unterstufe zum Zurücklegen des Schulweges kann innerhalb dem oben erwähnten Radius entsprochen werden, wenn

- wegen physischen Gegebenheiten (z.B. Behinderungen) das Zurücklegen des Schulweges zu Fuss unzumutbar erscheint;
- wegen psychischen Gegebenheiten (z.B. Repressionen, alleine auf dem Schulweg) das Zurücklegen des Schulweges zu Fuss unzumutbar erscheint.

Die Standort-Schulleitungen können Bewilligungen unbeschränkt oder auf Zusehen hin erteilen.



Besondere Hinweise bei den Bewilligungen

Die Verantwortung für den Schulweg ist vollumfänglich bei den erziehungsberechtigten Personen.

Das Fahrrad muss vorschriftsgemäss ausgerüstet sein und auf dem zugewiesenen Platz abgestellt werden..

Bei allfälligen Schäden für die auf dem Schulareal abgestellten Fahrräder kann seitens der Schule keine Haftung übernommen werden.

Den Kindern auf der Unterstufe fehlt in der Regel die nötige Verkehrssicherheit.